

Die Note Amerikas an England.

Zeitung

Ausgabe

Geschäftsstunden: Redaktion von 9 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends, Anzeigenteil und Expedition 8-12 Uhr vorm. und 3-7 Uhr nachm., Druckerei 8-1 Uhr und 3-6 1/2 Uhr.

Bezugspreis: in Köln 7 M., in Deutschland 9 M. vierteljährlich. Anzeigen 50 1/2 die Zeile oder deren Raum, Reklamen 2.50 M. Für die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten vorgeschriebenen Tagen oder für bestimmte bezeichneten Ausgaben wird keine Verbindlichkeit übernommen. Haupt-Expedition: Breite Straße 64. - Postcheck-Konto 250.

4 Uhr-Ausgabe.

Yonien und Montenegro.

rissen. Die Saat aber, die beide Männer gefät haben, ist aufgegangen und wird noch reiche Früchte tragen. Mögen sie in Frieden ruhen im Meeresrauschen am Strand des Bosphorus!

Die Note Amerikas an England.

Herr Page, Botschafter der Vereinigten Staaten, an Sir Edward Grey.

Amerikanische Botschaft, London, 5. Nov. 1915.

Sir! Gemäß den Anweisungen des Staatssekretärs in Washington habe ich die Ehre, Ihnen folgende Mitteilung zu machen:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat die Notizen sorgfältig in Erwägung gezogen, die Sie die Güte hatten, am 7. Januar, 10. Februar, 22. Juni, 23. Juli, 31. Juli und 13. August zu richten, sowie die Verbalnote der britischen Botschaft in Washington vom 6. August, welche von Beschränkungen des amerikanischen Handels durch gewisse Maßnahmen handelt, die von der britischen Regierung im gegenwärtigen Kriege getroffen worden sind. Meine Regierung hat die Antwort auf die früheren Notizen verzögert in der Hoffnung, die neutralen Rechte amerikanischer handelsreibender Bürger würden tatsächlich nicht unbilligerweise verletzt werden, gemäß den Ankündigungen der britischen Regierung, sie werde „ihre Rechte als kriegsführende Macht mit jeder möglichen Rücksichtnahme auf die Interessen der Neutralen ausüben“, ihre Absicht sei, „alle Ursachen zu beseitigen, wodurch eine vermeidbare Verzögerung in amerikanischen Sendungen entstehe“, sie werde „so wenig wie möglich Personen belästigen, die rechtmäßigen Handel treiben“, und sie versichere die Regierung der Vereinigten Staaten, daß es ihr oberstes Ziel sein werde, die Unbequemlichkeiten zu verringern, die sich aus den Maßnahmen der alliierten Regierungen ergäben.

Es ist daher bedauerlich, daß diese Hoffnung sich nicht verwirklicht hat, daß im Gegenteil amerikanische Schiffe und Ladungen, die in gutem Glauben nach neutralen Häfen bestimmt und nach den Gesetzen zur Beförderung berechtigt waren, in wachsendem Maße lästigen Einmischungen ausgesetzt wurden, so daß amerikanische Reeder und Kaufleute bei meiner Regierung sich darüber beschwert haben, daß sie nichts unternahme, um die Ausübung kriegerischer Handlungen im Widerspruch zu ihren guten Rechten zu verhindern. Da diese Maßnahmen, über die Klage geführt wird, unmittelbar aus Befehlen sich ergeben, welche die englische Regierung erlassen hat, da sie ferner von englischen Behörden ausgeführt werden, und da sie die berechtigte Besorgnis erwecken, daß sie, wenn nicht zurückgewiesen, bis zu einem Maße fortgeführt werden könnten, das sich den amerikanischen Interessen noch viel schädlicher erweisen würde, so ist die Regierung der Vereinigten Staaten gezwungen, die Aufmerksamkeit der englischen Regierung auf die folgenden Erwägungen zu lenken:

2. Ohne die Statistiken zu erörtern, die von der englischen Regierung übermittelt worden sind, um zu zeigen, daß der Ausfuhrhandel der Vereinigten Staaten an Umfang gewachsen ist, seit der Krieg begann, und ohne darzutun, daß diese Vergleichszahlen nicht in Betracht ziehen die infolge des Krieges gestiegenen Preise der Güter, oder irgendwie die Verminderung in dem Umfange des Handels beachten, welche die neutralen Länder Europas vorher mit den kriegsführenden Nationen hatten, bin ich angewiesen, direkt auf die Fragen einzugehen, welche den besonderen Gegenstand der Beschwerde meiner Regierung bilden.

Die Einhaltung von Schiffen.

3. Zunächst: Die Einhaltungen von amerikanischen Schiffen und Ladungen, die seit dem Ausbruch der Feindseligkeiten stattgefunden haben, sind vermutlich geschehen in Verfolg der Ordners in Council, die am 20. August und 29. Oktober 1914 und am 11. März 1915 erfolgt sind und sich auf den Handel in Bannware und auf die Beförderung des Handelsverkehrs von und nach Deutschland und Österreich-Ungarn beziehen. Tatsächlich sind diese Einhaltungen nicht einheitlich durchgeführt worden mit den Beweisen, die zur Zeit der Beschlagnahme vorlagen, sondern es sind viele Schiffe eingehalten worden, während man noch nach Beweisen für den Bannware-Charakter der Ladung suchte oder nach Belegen, daß sie den Maßnahmen der englischen Regierung zu entsprechen strebten. Daher ist die Sache oft eine Frage des Glaubens, oder in manchen Fällen des bloßen Verdachts der feindseligen Bestimmung, oder des feindseligen Ursprungs der betreffenden Güter gewesen. Ob die Beweise hierfür durch eine Untersuchung auf hoher See, bevor das Schiff oder die Ladung in einen Hafen geschleppt wird, gewonnen werden, und welches die Art dieser Beweise sein müßte, um die Einhaltung zu rechtfertigen, das sind die Punkte, auf die ich Ihre Aufmerksamkeit richten möchte.

4. Was die Untersuchung auf hoher See angeht, so ergibt eine Prüfung der Anweisungen, die an die Seebehörden der Vereinigten Staaten, Englands, Russlands, Japans, Spaniens, Deutschlands und Frankreichs von 1888 an bis zu Beginn des jetzigen Krieges gerichtet worden sind, daß eine Untersuchung im Hafen von keiner Regierung dieser Staaten in Betracht gezogen wurde. Im Gegenteil, ein Vergleich der verschiedenen Anweisungen zeigt, daß die Untersuchung auf hoher See immer von den Marinebefehlshabern erwartet wurde. All diese Anweisungen legen den Seeoffizieren die Notwendigkeit ans Herz, mit der äußersten Mäßigung vorzugehen, und in einzelnen Fällen werden die Befehlshaber besonders angewiesen, wenn sie das Recht des Anhaltens und Untersuchens ausüben, jede unnötige Ablenkung des Schiffes von seinem Kurs zu vermeiden.

5. Eine Prüfung der Meinungen der angesehensten Bezeugten ergibt, daß sie tatsächlich so gut wie gar nicht die Frage der Untersuchung im Hafen in Betracht ziehen, es sei denn bei Prüfungen im Verlaufe des Verfahrens eines regelrechten Preisengerichtshofes.

6. Die Behauptung der englischen Regierung, daß die Haltung der Vereinigten Staaten in bezug auf die Untersuchung auf hoher See nicht übereinstimme mit ihrer Praxis im amerikanischen Bürgerkrieg, beruht auf einem Mißverständnis. Im Anfang jenes Krieges mögen Unregelmäßigkeiten vorgekommen sein, aber eine genaue Prüfung der Archive der amerikanischen Regierung ergibt bündig, daß niemals Schiffe in die Häfen zur Untersuchung gebracht wurden, bevor ein Preisengerichtsverfahren eingeleitet war, und daß niemals eine Beschlagnahme aus andern Gründen erfolgte als denen, die meine Regierung in der Note vom 7. November 1914 an den englischen Botschafter in Washington dargelegt hat, nämlich auf Grund von Beweispunkten, die sich auf dem Schiff selbst bei der Untersuchung vorfinden, und nicht auf Umständen hin, die fremden Quellen entnommen wurden. Eine Abschrift der Anweisung, die an amerikanische Seeoffiziere am 18. August 1862 gerichtet wurde, um ihr Verhalten im Bürgerkrieg zu regeln, ist angefügt.

7. Der britische Anspruch, daß die „modernen Verhältnisse“ es rechtfertigen, daß Schiffe zur Untersuchung in einen Hafen geschleppt werden, begründet sich auf die Größe und Seetüchtigkeit der modernen Handelsfahrzeuge, und auf die Schwierigkeit, bei den verwickelten Handelsgeschäften der Gegenwart den entscheidenden Geschäftsausschluß (the real transaction) zu entdecken. Es ist anzunehmen, daß Geschäftsabschlüsse heutzutage, wo sie durch die Zensur der telegraphischen und Postverbindungen gehemmt werden, im Wesen nicht verwickelter und versteckter sind, als in den Kriegen früherer Jahre, wo die Praxis, Beweismaterial in einem Hafen zu sammeln dafür, ob ein Schiff zum Preisverfahren zurückgehalten werden sollte, noch nicht eingeführt war. Die Wirkungen der heutigen Gestalt und Seetüchtigkeit von Handelsfahrzeugen auf ihre Untersuchung auf hoher See sind einem Rate von Seefachverständigen zur Prüfung vorgelegt worden, der dahin berichtet hat, daß:

es zu keiner Zeit in der Geschichte für notwendig erachtet wurde, jedes Stück einer Schiffsladung zu entfernen, um den Charakter und die Natur seines Handels oder den Dienst, in dem es fährt, zu bestimmen, und daß eine derartige Entfernung auch nicht notwendig sei;

daß ferner die Möglichkeiten, moderne Schiffe zu besuchen und zu untersuchen, tatsächlich größer seien als in früheren Zeiten, und daß es keinen Unterschied mache, ob man ein Schiff von 1000t oder eines von 20000t untersuche, außer vielleicht dem Unterschied in der Zeit, die man brauche, um den Charakter der Ladung und die Natur und Bestimmung des Schiffes vollkommen festzustellen. . . . Diese Methode würde überdies den kriegsführenden direkt von Nutzen sein, indem sie die Schiffe einer kriegsführenden Macht, wenn sie neutrale Schiffe (auf hoher See) einholen, von ihrer Untersuchungspllicht (im Hafen) befreit und so für weitere kriegerische Operationen frei macht.

Beweise für Bannware.

8. Um zu dem Charakter und dem Werte des Beweismaterials für den Bannware-Charakter von Schiffsladungen überzugehen, welches die Einhaltung eines verdächtigen Schiffes oder seiner Ladung für ein Preisengericht rechtfertigen soll, so sei daran erinnert, daß die Preisengerichte bisher, wenn ihnen ein Schiff zur Beurteilung zugeführt wurde, durch eine wohlbestimmte und längst festgelegte Praxis gebunden gewesen sind, beim ersten Verhör nur die Schiffs-papiere und Dokumente zu prüfen, sowie die Waren, die an Bord gefunden wurden, zusammen mit den schriftlichen Aussagen der Offiziere und Matrosen auf feststehende Fragen, unter Eid gegeben, einzeln und gesondert, und so schnell wie möglich, und ohne jede Verbindung oder Beeinflussung von irgendwelchen Aufsehern, um so die Möglichkeit von Bestechung und Betrug auszuschließen.

9. Weiteres Beweismaterial durfte nicht beigebracht werden, es sei denn, das Beweise habe dahin geschlossen, und dann erst, nachdem der Fall gründlich auf Grund der Tatsachen geprüft worden war, die sich schon aus dem vorhandenen Beweismaterial ergaben, und wenn dieses Beweismaterial Grund und dazu gab, in der Untersuchung fortzuführen. Das war die Praxis der Vereinigten Staaten im Kriege von 1812, im Bürgerkrieg und im Spanisch-amerikanischen Kriege.

Das ist auch die Praxis der englischen Preisengerichte mehr als ein Jahrhundert lang gewesen. Diese Praxis ist geändert worden durch die Regeln für englische Preisengerichte, wie sie durch die Order in Council vom 5. August für den gegenwärtigen Krieg festgesetzt wurden. Nach diesen neuen Regeln gibt es nicht länger ein erstes Verhör auf Grund des Beweismaterials, das dem Schiffe entnommen wird, und das Preisengericht ist nicht länger gehindert, ausführliches Beweismaterial anzunehmen, auf das das zunächst vorhandene Beweismaterial gar nicht hingewiesen hat. Das Ergebnis ist, daß harmlose Schiffe oder Ladungen jetzt beschlagnahmt und festgehalten werden auf bloßen Verdacht hin, während man sich zugleich bemüht, Beweismaterial aus fremden Quellen zu erhalten, um das Einhalten und den Beginn eines Preisverfahrens zu rechtfertigen. Die Wirkung dieses neuen Verfahrens ist, daß der Handel einem derartigen Risiko, derartiger Verzögerung und so großen und schweren Unkosten ausgesetzt ist, daß tatsächlich ein großer Teil des Ausfuhrgeschäfts der Vereinigten Staaten nach neutralen Ländern Europas vernichtet worden ist.

10. Um die Verantwortung für die Verzögerung von Schiffen und Ladungen auf die amerikanischen Beschwerdeführer zu legen, sucht die Order in Council vom 29. Oktober 1914 die Beweislast für den harmlosen Charakter der Ladung den Beschwerdeführern zuzuschreiben, in den Fällen, wo die Waren „an Order“ konsigniert sind, oder wo der konsignierte Empfänger nicht mit Namen genannt wird oder sich in Feindesland befindet. Ohne anzugeben, daß die Beweislast in diesen Fällen mit Recht dem Klageführer zugehoben werden darf, genügt es für die Zwecke dieser Note, darauf hinzuweisen, daß jene drei Klassen von Fällen, welche die Order in Council vom 29. Oktober angibt, nur auf einige wenige der diesen Beschlagnahmungen und Einhaltungen Anwendung finden, welche die englischen Behörden tatsächlich vorgenommen haben.

11. Der englische Anspruch, daß im amerikanischen Bürgerkrieg dem kriegsführenden erlaubt war, die feindselige Bestimmung zu begründen durch alles Beweismaterial, das zu seiner Verfügung stand, wird durch die Fälle der Schiffe Bermuda und Sir William Beech nicht bewiesen, wie die Note des nähern darzut.

12. Der weitere Anspruch, daß die gewaltig gestiegenen Einfuhren neutraler Länder, welche an Englands Feinde angrenzen, den Verdacht nahelegen, daß gewisse Stoffe, wie Baumwolle, Gummi und andere, die mehr oder weniger militärischen Zwecken dienen können, obwohl, nach jenen Ländern gerichtet, in Wirklichkeit für die Wiederausfuhr nach kriegsführenden Ländern bestimmt sind, welche sie nicht unmittelbar einführen können, und die weitere Behauptung, daß diese Tatsache die Einhaltung aller Schiffe, die nach Häfen neutraler Länder bestimmt sind, zum Zwecke der Untersuchung rechtfertigt, gleichgültig, ob die meisten dieser Handelsartikel unter Ausfuhrverbote jener Länder fallen, kann nicht hingenommen werden als eine gerechte oder gleichmäßige Regel. Eine derartige Annahme entfernt sich zu weit von den Tatsachen, und bietet zu viele Gelegenheiten zum Mißbrauch für den kriegsführenden, der nach dieser Regel die Rechte der Neutralen auf der hohen See gänzlich mißachten und straflos Beutzüge gegen den neutralen Handel ausführen könnte. Meine Regierung kann einer derartigen Regel nicht zustimmen, da sie den Grundprinzipien der Gerechtigkeit widerspricht, welche die Fundamente der Rechtsprechung der Vereinigten Staaten und Englands sind.

Sendungen an Neutrale.

13. Zu diesem Punkte wünscht meine Regierung, noch darauf hinzuweisen, daß die englische Regierung zugibt, daß die englische Ausfuhr nach jenen Ländern ebenfalls seit Kriegsbeginn erheblich zugenommen hat. Auf diese Weise beteiligt sich auch England eingeständenermaßen daran, eine Lage zu schaffen, welche es als hinreichenden Grund ansieht, um amerikanische Waren abzufangen, die nach neutralen europäischen Häfen bestimmt sind. Falls die englischen Ausfuhr nach jenen Häfen noch weiter anwachsen sollten, wäre es offenkundig, daß unter der Beweisregel, die von der englischen Regierung in Anspruch genommen wird, die Vermutung der feindseligen Bestimmung auf eine noch größere Anzahl amerikanischer Ladungen angewandt werden könnte, und der amerikanische Handel würde in dem Maße leiden, in welchem der englische Handel aus jenem Anwachsen Nutzen zöge. England kann nicht erwarten, daß die Vereinigten Staaten sich solcher offensibaren Ungerechtigkeit fügen oder zugeben, daß die Rechte ihrer Bürger so ernstlich geschädigt werden.

14. Wenn Waren offenkundig der Masse von Artikeln zugefügt werden, die in einem neutralen Lande verkauft werden sollen, dann ist es ein ungerechtfertigtes und vorwichtiges Verfahren, derartige Ladungen zur Prüfung daraufhin anzuhalten, ob Güter darin letztes Endes für das Land oder den Gebrauch des Feindes bestimmt sind. Mag man aus den Handelsstatistiken, die noch dazu, wenn sie nach dem Warenwert aufgestellt sind, über die Warenmenge keinen Aufschluß geben, Schlüsse ziehen, welche man will, die Vereinigten Staaten bestehen auf dem Recht, ihre Güter in einer Warenmasse (general stock) nach neutralen Ländern zu verkaufen, und bezeichnen als ungesekmäßig und ungerechtfertigt jeden Versuch eines kriegsführenden, sie an jenem Recht zu hindern auf den Grund hin, daß der bisherige Vorrat solcher Waren in dem neutralen Lande, welchen die Neu-Einfuhren ergänzen oder ersetzen sollen, an den Feind verkauft worden ist. Das ist eine Sache, die den neutralen Verkäufer nichts angeht, und die seine Handelsrechte nicht beschränken darf. Mehr noch, selbst wenn Güter, die als bedingte Bannware bezeichnet sind, nach einem feindseligen Land auf dem Wege über ein neutrales Land bestimmt sind, so genügt dieser Umstand an sich noch nicht, um ihre Beschlagnahme zu rechtfertigen.

15. Im Hinblick auf diese Erwägungen sehen die Vereinigten Staaten, indem sie ihre Stellung in dieser Angelegenheit aufs neue bekräftigen, keinen andern Weg, als den, der Beschlagnahme von Schiffen auf hoher See allein auf mutmaßlichen Verdacht hin zu widersprechen, ebenso der Praxis, sie in einen Hafen zu bringen zum Zwecke der Untersuchung, oder um sonstige Beweismaterial für ein Preisverfahren zu erhalten. Indem sie vertrauen, daß die englische Regierung die Grundsätze des Rechtes beachten wird, die sie so häufig und gleichmäßig vor dem gegenwärtigen Kriege bekundet hat, erwartet die Regierung der Vereinigten Staaten, daß die englische Regierung ihre Offiziere anweisen wird, von diesen lästigen und ungesekmäßigen Praktiken Abstand zu nehmen.

Blockade-Maßnahmen.

16. Die Regierung der Vereinigten Staaten wünscht ferner, die besondere Aufmerksamkeit auf die sogenannten „Blockade“-Maßregeln zu lenken, die durch die Verfügung des Staatsrats vom 11. März getroffen wurden. Die englische Note vom 23. Juli 1915 scheint die Absicht zu bekräftigen, die schon in der Note vom 15. März 1915 ausgedrückt wurde, nämlich, eine so nachdrückliche Blockade einzurichten, daß der Handel mit Deutschland und Österreich-Ungarn verhindert würde, selbst auf dem Wege über die Häfen angrenzender neutraler Länder. Indes gesteht Großbritannien doch zu, und versichert, es würde dem Handel mit den Ländern, die an die feindseligen Gebiete angrenzen, kein Hindernis in den Weg legen. Nichtsdestoweniger, nachdem sechs Monate seit der Verfügung der Blockade verlossen sind, haben die amerikanischen Bürger sich überzeugt, daß es England nicht gelungen ist, zwischen feindseligen und neutralem Handel zu unterscheiden. Man hat in diesen neutralen Ländern Einrichtungen getroffen, durch die besondere Gesellschaften für den Waren-Empfang geschaffen wurden, mit der Vollmacht, andere Verladungen zu verweigern, und zu bestimmen, wann die Lage des Landes die Einfuhr neuer Vorräte erheischt. Durch diese verwickelten Bestimmungen sind die Interessen des amerikanischen Handels vielfach gehindert worden, und viele amerikanischen Bürger beklagen mit Recht, daß ihr Handel in gutem Glauben mit neutralen Ländern arg beschränkt ist, andere versichern sogar, daß ihr neutraler Handel, der sich auf eine große Summe jährlich belief, ganz abgebrochen ist.

17. Für die neutralen Händler ist diese Praxis dadurch noch lästiger, daß die britischen Behörden vom Befrachter einen Beweis verlangen, daß seine Ladungen nicht für einen Feind Großbritannien bestimmt sind, selbst dann, wenn die Gegenstände auf der Ausfuhrverbot-Liste des neutralen Landes stehen, für das sie bestimmt sind, und das geschieht trotz der Versicherung in der letzten englischen Note, daß die kriegsführenden Parteien sich in solchen Handel nur mischen können, wenn sie beweisen können, daß er mit dem Feinde stattfindet.

18. Während die Vereinigten Staaten zunächst geneigt waren, mit Nachsicht die britischen Maßnahmen zu beurteilen, die in der Korrespondenz, aber nicht in der Order in Council vom 11. März „Blockade“ genannt wurden, weil nach den Versicherungen der englischen Regierung die Unbequemlichkeiten für den neutralen Handel auf eine Geringfügigkeit herabgesetzt werden würden durch das Verhalten der Gerichtshöfe und durch die Anweisungen, welche man den ausführenden Behörden der sogenannten Blockade geben würde, sieht sich die Regierung der Vereinigten Staaten nunmehr zu der Feststellung gezwungen, daß ihre Erwartungen, welche sie auf die Note vom 30. März setzte, auf ein Mißverständnis bezüglich der Absichten der englischen Regierung begründet waren. In der Absicht, Auseinandersetzungen zu vermeiden, und in der Erwartung, daß die Ausführung jener Order für den geltenden Regeln des internationalen Rechts anpassen würde, hat die Regierung der Vereinigten Staaten sich jetzt mit der Frage von der wirklichen Gültigkeit der Order in Council vom 11. März zurückgehalten, soweit Großbritannien beabsichtigt, eine wirkliche Blockade in dem Sinne, wie der Ausdruck vom Völkerrecht verstanden wird, einzurichten. Wie die Lage sich aber jetzt gestaltet hat, können die Vereinigten Staaten nicht länger abwarten, daß die Gültigkeit der angeblichen Blockade umgeflochten bleibt.